



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2020-5-G

Himmelberg, 21. August 2020
Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

Betreff: Aufschließungsweg „Mittlerer Teuchenweg“ - vorübergehendes Fahrverbot wegen Straßensanierungsarbeiten

VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 21. August 2020, Zahl: 640/2020-5-G, mit welcher für den „**Mittleren Teuchenweg**“ vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum vom **24. August 2020 bis 31. Oktober 2020 bzw. bis zur Baufertigstellung** verfügt werden:

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet.

§ 1

Zum Zwecke von Straßensanierungsarbeiten durch das AKLR, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, in 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, wird für den Aufschließungsweg „Mittlerer Teuchenweg“, im Bereich der Baustelle

vom 24. August 2020 bis 31. Oktober 2020 bzw. Baufertigstellung ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) verfügt.

§ 2

Die Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, in 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr wie folgt kundzumachen.

§ 52/1 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der Baustelle bei der Abzweigung „Teuchner Landesstraße“ und „Mittlerer Teuchenweg“ sowie bei der alten Volksschule
- eine Vorankündigung - Fahrverbot (in beiden Richtungen) - ist bei der Abzweigung „Mittlerer Teuchenweg“ und „Hoheggerweg“ mit der Zusatztafel: „Straßensperre „Mittlerer Teuchenweg“ ab alter Volksschule vom 24. August 2020 bis 31. Oktober 2020 bzw. Baufertigstellung“, anzubringen

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister
Heimo Rinösl



Angeschlagen am: 21. AUG. 2020

Abgenommen am: _____